



Ziel der 11. AHV-Revision ist die Sicherung der Renten und die Flexibilisierung des Rentenalters. Dazu braucht es **zusätzliche Einnahmen** zugunsten der AHV, aber auch **Anpassungen auf der Leistungsseite**. Die Demographie wird sich auch nach 2010 gerade für die AHV noch zusätzlich ungünstig entwickeln. Aus diesem Grund müssen zur Konsolidierung der AHV bereits heute auf der Leistungsseite gewisse Vorkehrungen getroffen werden. Die 11. AHV-Revision stellt die Herausforderung dar, zur Sicherung der AHV eine ausgewogene Lösung zu finden, die einerseits Leistungen aufrechterhält, die die Bedarfsdeckung von Rentnern und verwitweten Personen erlauben, und die andererseits die Wirtschaft und junge Familien nicht über Gebühr belastet.

1. Massnahmen auf der Einnahmenseite

Zusatzfinanzierung: 1,5 Mehrwertsteuer-Prozentpunkte

Die Mischfinanzierung in der AHV soll beibehalten werden. Zusätzliche Finanzmittel zur Deckung des demographisch bedingten Mehrbedarfs in der AHV werden über die Mehrwertsteuer zu beschaffen sein und keinesfalls über weitere Lohnprozente. Die zusätzliche Verteuerung des Faktors Arbeit würde die Konkurrenzfähigkeit des Arbeitsplatzes Schweiz beeinträchtigen.

Zur Sicherung der Altersrenten braucht es bis zum Jahr 2010 die Erhebung zusätzlicher 1,5 Mehrwertsteuerprozentpunkte. Deren Einführung soll in zwei Etappen vorgenommen werden: **0,5% ab 2003, ca. 1% (je nach Bedarf) ab 2007**. Dabei hat der ganze Ertrag der AHV zugute zu kommen, d.h. ein Ausscheiden des Finanzierungsanteils des Bundes an der AHV (17%) zu Gunsten der Bundeskasse wird abgelehnt.

Nationalbankgold für die AHV?

Die CVP lehnt die ausschliessliche Verwendung der Erträge aus den überschüssigen Goldreserven der Nationalbank für die AHV ab (vgl. „Goldinitiative“ der SVP). Jedoch werden den Kantonen durch die von der CVP vorgeschlagene Flexibilisierungslösung beim Rentenbezug **Mehraufwendungen für Ergänzungsleistungen** entstehen. Diese Mehrkosten sollen die Kantone aus einem Teil der Erträge der überschüssigen Goldreserven der Nationalbank bestreiten.

Massnahmen im Bereich der Beitragsbemessung

- Die Beitragsbefreiung bei **geringfügigem Nebenerwerb** muss beibehalten werden. Sonst wird einerseits ein Anreiz zur Schwarzarbeit geschaffen und entsteht andererseits ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand. Neu sollen auch die Führung des eigenen Haushaltes sowie der Rentenbezug einem Haupterwerb gleichgestellt werden. Dabei ist das für die Bestimmung der Geringfügigkeit massgebende jährliche Einkommen auf den **Betrag der maximalen monatlichen Altersrente** festzulegen, um den künftigen wirtschaftlichen Verhältnissen laufend gerecht werden zu können.
- Die Beiträge der **Nichterwerbstätigen** sind heute beschränkt. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist der Beitragsplafond für Nichterwerbstätige aufzuheben oder mindestens eine massive Erhöhung der Limite vorzunehmen.
- Der Beitragssatz der **Selbständigerwerbstätigen** wird um 0,3 Prozentpunkte von heute 7,8% auf 8,1% angehoben und damit jenem der Arbeitnehmenden angenähert werden. Die **sinkende Beitragsskala** für Selbständigerwerbstätige aber ist beizubehalten. Der verminderte Satz kann als Starthilfe bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit gesehen werden.

2. Neuerungen im Leistungsbereich der Altersvorsorge

Gleiches Rentenalter für Frau und Mann

Das ordentliche Rentenalter in der AHV wie in der beruflichen Vorsorge ist für Frau und Mann auf **65 Jahre** zu vereinheitlichen, wirksam ab dem 1. Januar 2009.

Flexibilisierung des Rentenalters

- Die Möglichkeit zum Rentenvorbezug soll **ab 62 Jahren** bestehen, wobei auch der Teilvorbezug der halben Rente (ab 59 Jahren) möglich sein soll. Letzteres erleichtert den oft gewünschten schrittweisen Ausstieg aus dem Erwerbsleben. Analog zur Regelung des Rentenaufschubes soll die Möglichkeit zu monatlichem, mindestens aber quartalsweisem Vorbezug bestehen.
- Die Flexibilisierung des Rentenbezuges muss mittelfristig **kostenneutral** sein. Soziale Probleme wie zu tiefes Einkommen, soziales Ausbrennen usw. sind nicht allein über die AHV zu lösen. Die CVP unterstützt die Einführung eines Modells mit **versicherungstechnischer Kürzung** der Rente im Falle



des Vorbezuges (Kürzungssatz zwischen 5 bis 5,4% pro Vorbezugsjahr). Damit gelten für alle Versicherten einheitliche Anspruchsbedingungen, womit die Gleichbehandlung auch im internationalen Rahmen gewährleistet werden kann. Der Vorbezug wird unabhängig von Erwerbsaufgabe, Anzahl Beitragsjahren oder Einkommensverhältnissen ermöglicht. Das Modell ist administrativ einfach und transparent. Die AHV ist bereits heute eine sehr soziale Versicherung; von zusätzlichen Sozialisierungen in dieser Volksversicherung ist abzusehen. Die versicherungstechnische Kürzung ist sozialpolitisch tragbar, da Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bereits während des Vorbezuges einen **Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen** haben und die Kürzung damit in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen ausgeglichen werden kann. Durch Rentenvorbezug resultierende kleine Renten werden also über die Ergänzungsleistungen verbessert, die zudem den Vorteil haben, dass sie nicht exportiert werden müssen. Im übrigen ist diese Lösung für Personen mit kleinen Einkommen bzw. kleinen Renten vorteilhafter als eine Abfederung durch die AHV. Denn durch die Erhöhung der Rente mittels reduziertem Abzug vermindert sich der Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsprechend bzw. fällt für einige Personen ganz dahin. Noch dazu müssen die Leistungen der AHV versteuert werden, während dies für die EL nicht gilt.

Gleicher Anspruch auf Witwen- und Witwerrente

Die Anspruchsbedingungen für Witwen und Witwer sollen vereinheitlicht werden in dem Sinne, dass Personen einen Rentenanspruch haben, wenn:

- sie im Zeitpunkt der Verwitwung **ein oder mehrere Kinder mit Anspruch auf Waisenrente** (bis 25jährig, wenn in Ausbildung) haben oder ein Kind betreuen, das Anspruch auf Betreuungsgutschriften gibt.
- sie das **50. Altersjahr** vollendet hatten, bevor der Anspruch des jüngsten Kindes auf Waisenrente oder der Anspruch auf Betreuungsgutschriften wegfiel.
- sie das 65. Altersjahr vollendet haben (die vorteilhaftere Rente wird ausgerichtet).

Personen, die ein oder mehrere Kinder haben und die diese Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Verwitwung nicht erfüllen, erhalten:

- eine **Abfindung** in Höhe einer Jahresrente (im Sinne einer Wiedereinstiegshilfe) sowie
- einen **Anspruch auf Ergänzungsleistungen**, selbst wenn ein Rentenanspruch fehlt.

Für bisherige RentenbezügerInnen muss der **Besitzstand gewahrt** bleiben.

Rentenanpassungsrhythmus

Zeichnet sich ab, dass der Ausgleichsfonds der AHV unter den Betrag einer Jahresausgabe fällt und ist die Finanzierung der **Anwendung des Mischindex** (Art. 33ter AHVG) nicht anderweitig gesichert, setzt die Anwendung des Mischindex voraus, dass Volk und Stände einer Anhebung des Mehrwertsteuersatzes zustimmen und zwar in dem Umfang, dass mit den daraus erzielten Erträgen die **Finanzierung** der Anwendung des Mischindex für eine Periode von mindestens fünf Jahren **sichergestellt** ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, werden die Renten nur der **Preisentwicklung** angepasst.

Weiterführende Unterlagen

- Stellungnahme der CVP im Vernehmlassungsverfahren zur 11. AHV-Revision vom 30. Nov. 1998
- CVP-Positionspapier „Leitplanken für die Zukunft der sozialen Sicherheit in der Schweiz“ vom Juli 1997, S. 11f.

Tipps

Opinionleaders: SR Anton Cottier, NR Rosmarie Dormann, SR Bruno Frick, NR Thérèse Meyer-Kälin, NR Meinrado Robbiani, SR Carlo Schmid, SR Philipp Stähelin, NR Hans-Werner Widrig, NR Guido Zäch

CVP-Hotline: Antonia Fässler, GS CVP, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Tel: 031 352 23 64; Fax: 031 352 24 30; e-mail: faessler@cvp.ch; internet: www.cvp.ch